

Amtliche Bekanntmachung

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Januar 2021

Nr. 01

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)	01
--	-----------

Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24.06.2020 (GBl. S. 426), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 10.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 08.04.2015 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 22 vom 09.04.2015), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 15.06.2020 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 20 vom 16.06.2020) beschlossen. Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 11.01.2021 die Satzung gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderung der Finanzordnung

§ 7 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

"(1) In jedem Haushalt ist eine Rücklage zum Ausgleich von eventuellen Liquiditätsschwankungen zu veranschlagen. Die Höhe der Rücklage soll mindestens 5 Prozent der geplanten studentischen Beiträge betragen (Mindestrücklage) und darf maximal 50 Prozent der geplanten studentischen Beiträge betragen.

(2) Die tatsächliche Bildung der Betriebsmittelrücklage in der Jahresrechnung ist unter Anrechnung der zu übertragenden Ausgabereste begrenzt auf 50 % der geleisteten Ausgaben ohne die Zuführungen in Rücklagen."

§ 29 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

"(1) Der Überschuss ist die positive Differenz von Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in der Jahresrechnung nach Ausführung des Haushaltsplanes.

(2) Ein Überschuss ist entweder den Rücklagen zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Ein Überschuss ist im nächstfolgenden Haushalt zu veranschlagen. Eine Veranschlagung hat bereits zu erfolgen, wenn die Erzielung eines Überschusses absehbar ist.

(3) Ausgabereste aller Ausgabetitel ausgenommen der Personalausgabetitel können am Ende des Haushaltsjahres in das nächste Jahr übertragen werden. Die Überträge dürfen den Vorjahresansatz nicht übersteigen und sind in der Summe auf 50 % der geleisteten Ausgaben ohne die Zuführungen in Rücklagen begrenzt. Darüber hinaus gehende Ausgabereste werden jeweils anteilig in Abgang gestellt.

(4) Die Überschüsse aus von mehreren Fachschaften gemeinsam bewirtschafteten Teilhaushalten werden proportional nach dem Verteilungsschlüssel des abgeschlossenen Haushaltsjahres nach § 3 Abs. 2 auf die betroffenen Fachschaften zurück verteilt. Die Überschüsse werden im folgenden Haushaltsjahr gutgeschrieben, unbeachtet ob der

neue Teilhaushalt mit Beteiligung einer anderen Fachschaft aufgestellt wird oder nicht. Die Übertragungsgrenzen gelten ebenfalls proportional."

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Januar 2021

*Gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*